



gegr. 1846

# WIENER TIERSCHUTZ VEREIN

FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH U. BURGENLAND

Mitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs

Protector: Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim



DVR: 028 387

ZENTRALE: 1010 Wien, Schulhof 6 • TEL.: 63 72 71-0 und 533 65 59-0 • SPENDEN: PSK 1717.000

Wien, am 19.7.1988

Za

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	51. GE 988
Datum:	19. JULI 1988
Verteilt	21. Juli 1988 <i>Golf</i>

Sehr geehrte Herren!

Wir erlauben uns, Ihnen aufgrund der Möglichkeit ~~der~~ *Dr. Nikken*  
 Begutachtung zum vorliegenden Entwurf des Tierversuchsgesetzes  
 unsere diesbezügliche

## S t e l l u n g n a h m e

zu übermitteln und ersuchen um Verteilung und weitestgehende  
 Unterstützung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit der  
 Ausfertigung:

Jürgen Peters  
 Geschäftsführender Präsident

*i.A. Bozek*  
 Generalsekretär  
 (Helga Prikryl)



TIERFUNDSTELLE: Wiener Tierschutzhaus, 1120 Wien, Khlesiplatz 6, Telefon: (0222) 84 77 74-0 u. 84 77 75-0  
 TIERRETTUNG: Tel. 84 93 93 (Tag und Nacht) • GNADENHOF: 7221 Marz, Mühlenweg 3, Tel. (02626) 45 60

Der Wiener Tierschutzverein ist die älteste und mitgliederstärkste Tierschutzorganisation Österreichs • Lt. BKA-Erlaß vom 18. Februar 1937 berechtigt zur Führung des Staatswappens im Briefpapier und in allen Veröffentlichungen • Vereinsmotto: „Tue den Mund auf für die Stummen und führe die Sache derer, die verlassen sind.“ (Franz von Assisi)



gegr. 1846

# WIENER TIERSCHUTZ VEREIN

FOR WIEN, NIEDERÖSTERREICH U. BURGENLAND

Mitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs

**Protector: Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim**



DVR: 028 387

ZENTRALE: 1010 Wien, Schulhof 6 • TEL.: 63 72 71-0 und 533 65 59-0 • SPENDEN: PSK 1717.000

## Allgemeines Begutachtungsverfahren

Entwurf zum

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren

(Tierversuchsgesetz 1988)

## Stellungnahme Wiener Tierschutzverein

TIERFUNDSTELLE: Wiener Tierschutzhaus, 1120 Wien, Khleslplatz 6, Telefon: (0222) 84 77 74-0 u. 84 77 75-0  
TIERRETTUNG: Tel. 84 93 93 (Tag und Nacht) • GNADENHOF: 7221 Marz, Mühlenweg 3, Tel. (02626) 45 60

Der Wiener Tierschutzverein ist die älteste und mitgliederstärkste Tierschutzorganisation Österreichs • Lt. BKA-Erlaß vom 18. Februar 1937 berechtigt zur Führung des Staatswappens im Briefpapier und in allen Veröffentlichungen • Vereinsmotto: „Tue den Mund auf für die Stummen und führe die Sache derer, die verlassen sind.“ (Franz von Assisi)

V o r w o r t

In einem sehr intensiven Beratungsprozeß wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe führender Tierschutzorganisationen und Tierversuchsgegner versucht, den vorliegenden Entwurf entsprechend der Ethik und der Verantwortung gegenüber der Kreatur Tier neu zu fassen.

Mit großem Bedauern muß man feststellen, daß die Bemerkungen im Vorblatt des vorliegenden Entwurfes zu großen Hoffnungen Anlaß geben, welche jedoch bei Durchlesen des vorliegenden Entwurfes größtenteils enttäuscht werden.

Eingehüllt in schöne Präambeln und Worte wurde eine für die Tiere wesentliche Verschlechterung ihres Schutzes gegenüber dem Bundesgesetz vom 7. März 1974 erarbeitet. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist einseitig ausgelegt und dient ausschließlich der freien und unkontrollierten Befriedigung der Bedürfnisse der Tierexperimentatoren.

Das gesamte vorliegende Gesetzeswerk ist ausschließlich auf "Ermessen" aufgebaut und enthält somit keinerlei anwendbare Bestimmungen zum effektiven Schutz der Tiere.

Die Beratungen, welche zum vorliegenden Gesetzesentwurf geführt haben, können nur im Kreise der Wissenschaftler und Tierexperimentatoren selbst erarbeitet worden sein.

Eine Mitarbeit von Tierschutzorganisationen oder Tierversuchsgegnern ist in keiner Weise ersichtlich. Wir hegen daher die große Befürchtung, daß man Tierschutzorganisationen zwar in das Begutachtungsverfahren des vorliegenden Gesetzesentwurfes einbezieht, deren Bedenken und Vorschläge jedoch achtlos beiseite schieben wird.

Im Vorblatt wird angeführt, daß Tierversuche aus ethischen Überlegungen auf das absolute Mindestmaß reduziert und die Durchführung vermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung und Pflege der Versuchstiere strenger geregelt werden soll. Dies ist jedoch mit dem vorliegenden Entwurf sicherlich nicht zu erzielen.

Besonders verwerflich erachten wir alle Bestimmungen, welche dem Ermessen einzelner Wissenschaftler unterliegen, deren Meinung natürlich subjektiv und zweckentsprechend kollegial ausgerichtet sein wird.

Mit der Vorlage des von uns ausgearbeiteten Änderungsvorschlages verbinden wir den großen Wunsch aller Tierschutzorganisationen, welche sich dem Änderungsvorschlag angeschlossen haben, daß Ethik und Moral vom Gesetzgeber nicht nur ein Lippenbekenntnis sind, sondern auch dazu führen, daß unsere Vorschläge Eingang in das tatsächliche Gesetzeswerk finden.

Wir wollen unser Vorwort mit einem Zitat von Leonardo da Vinci schließen:

**"Es wird die Zeit kommen, da das Verbrechen am Tier ebenso geahndet wird, wie das Verbrechen am Menschen."**

Mitglieder und Verfasser des vorliegenden Änderungsvorschlages:

Dr. Petrovic, Jürgen Peters (Präsident Wiener Tierschutzverein),  
Gerda Matias (Präsident Internationaler Bund), Ministerialrat  
Dr. Tesar, Dr. Thomas David, Hofrat Dr. Walter, Lucie Loubé,  
Dr. Frey, Dr. Roth, Dr. Michtner.

Vorliegender Entwurf:

## I. Abschnitt

**Gegenstand**

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art.14 Abs.1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art.10 Abs.1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art.10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG), sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG).

Erläuterungen:

Nach unserer Meinung sollte schon in der Grundsatzklärung des Gegenstandes vorliegenden Gesetzesentwurfes die Zielvorstellung des Gesetzgebers einer Reduktion bzw. in der Folge restlosen Abschaffung aller Tierversuche - wie im Vorwort Pkt.b) Zielerklärung - ausgeführt wird, klar und deutlich zum Ausdruck kommen.

Wir regen deshalb folgende Ergänzung gegenständlichen § 1 wie folgt an:

Änderungsvorschlag:

## § 1

Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 mit dem Ziel der Abschaffung aller Tierversuche bzw. deren Ersatz durch "in vitro" oder andere Alternativmöglichkeiten...

lit.a - e bleibt unverändert beibehalten.

## Definition

§ 2. Als Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

### Erläuterungen:

In den Erklärungen zu obigem § 2 bezieht man sich auf das Schweizer Tierversuchsgesetz. Dieser Bezug ist unzulässig, da das Schweizer Gesetz im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung eingebettet ist, wohingegen der vorliegende Entwurf an den Grundsätzen der Landestierschutzgesetze Österreichs völlig vorübergeht. Die neueren, modernen Landestierschutzgesetze verbieten aus der Sicht der Landeskompetenz heraus sämtliche Tierversuche und genehmigen nur jene, welche durch das Bundesgesetz Deckung finden.

Man kann daraus aber andererseits klar ableiten, daß nur mehr der Bundesgesetzgeber als Werber und Förderer der Tierversuche durch den Tierexperimentator in Erscheinung tritt, da nur mehr dieser in Abhängigkeit zu Wirtschaft und Wissenschaft Kraft deren finanzieller Einflußzonen gerät und so sich zum Handlanger vorliegenden Entwurfs macht.

Wir vermissen außerdem im gegenständlichen Definitionsparagraph erläuternde Bestimmungen oder Definitionen für den Tierversuch betreffende wesentliche notwendige Begriffe wie "Schmerzen, Leiden, Qualen, Ängste..."

Diese Begriffe sind für die Tierversuchsgesetzgebung wichtige ständig verwendete Ausdrücke, welchen keine objektiven Begriffsklärungen zugrunde liegen.

Eine juristische Ausdeutung der angeführten Ausdrücke wäre wünschenswert.

§ 2

Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlung von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein können und ausschließlich den Zwecken der medizinischen Diagnose, der erstmaligen Erprobung und der Prüfung von Seren und Heilmittel sowie der diesbezügliche medizinisch wissenschaftlichen Forschung und Grundlagenforschung dienen.

Vorliegender Entwurf:**Zulässigkeit von Tierversuchen**

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes entsprechen wird:

- a) für Forschung und Entwicklung,
- b) für wissenschaftliche Ausbildung,
- c) für medizinische Diagnose und Therapie,
- d) für Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Substanzen oder Produkte in Bezug auf deren Wirkung, Auswirkung und Verwendungszweck,
- e) für die Erkennung von Umweltgefährdungen und
- f) für die Gewinnung von Stoffen und die Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen.

(2) Tierversuche im Sinne des Abs.1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen —
  - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier,
  - b) zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
  - c) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
  - d) zur Vermittlung wissenschaftlicher Ausbildung oder
  - e) zur Vermeidung von Umweltgefährdungen besteht;
2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden gemäß § 18) bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können.

## (3) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig,

- a) wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit keine berechtigten Zweifel bestehen,
- b) wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind,
- c) wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind oder
- d) wenn Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Tierversuchen vorliegen, sofern daran keine berechtigten Zweifel bestehen und diese Ergebnisse in Österreich behördlich anerkannt werden.

Erläuterung:

1)

Die im § 3 taxativ aufgezählten Tierversuche bedeuten zum bestehenden Bundesgesetz vom 7.3.1974 eine wesentliche Erweiterung der Zulässigkeit und bringt somit tausendfaches zusätzliches Tierleid, legalisiert durch diese Bestimmungen.

Die Quantität liegt ausschließlich im wissenschaftlich-menschlichen Ermessen.

2)

"Berechtigte Interessen" sind mit keinerlei Definition versehen und daher mutwillige Bestimmungen, welche wissenschaftlich sofort zu widerlegen sind, zieht man die Feststellung des Forscherteams von Prof.Grimme von 1983 über die Problematik der Wirkungsschwellwerte in Pharmakologie und Toxikologie aus Bremen heran, welche aussagen:

"Die im Tierversuch ermittelten Schwellwerte haben einzig und allein unter den Testbedingungen Gültigkeit. Sie treffen nur auf die Wirkung A bei dem nach Verfahren B gehaltenen Labor-tier C zu, das zum Zeitpunkt D mit der Methode E festgestellt wurde. Die Werte sind somit einzigartig, ihre Übertragbarkeit noch nicht einmal auf andere Tiere gegeben!"

Nachdem bei jedem Tierversuch zusätzliche oder neue Erkenntnisse zu erwarten sind, wie man aus obiger Feststellung umgekehrt ableiten kann, bestehen mit Sicherheit an jedem Tierversuch "berechtigte Zweifel".

Sollte es daher der ehrliche Wille des Gesetzgebers sein, Tierversuche zu reduzieren und nur unabdinglich notwendige Tierversuche zuzulassen, so wäre unbedingt notwendig:

- a) Jeder Tierversuch muß behördlich genehmigt werden.
- b) Zu jedem Ansuchen muß ein Gutachten bezüglich der zu erwartenden Aussagen, Validität und Reliabilität und eine Beweisführung beinhalten, daß es noch keine gültigen Aussagen aus anderen Versuchen gibt bzw. ein Ersatz durch andere als Tierversuche, aus welchen Gründen nicht möglich ist, vorgelegt werden.
- c) Sämtliche Anträge werden durch eine im Bundesministerium für Gesundheit zu errichtenden Tierversuchskommission, welche paritätisch mit wissenschaftlich ausgebildeten Vertretern von Tierschutzorganisationen und solchen aus den Kreisen der Tierexperimentatoren einzurichten ist, geprüft und genehmigt.
- 4) Es sind unbedingt mit diesem neuen Gesetz die einmaligen Chancen zu ergreifen, sämtliche Draize- und LD-50-Tests zu verbieten.

Aufgrund o.a. Feststellungen ergibt sich nunmehr der Entwurf eines völlig neuen Gesetzestextes, der vom grundsätzlichen Willen der Vorbemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf formulierend ausgeht, daß die Tierversuchsdurchführung tatsächlich auch vom Gesetzgeber einzuschränken beabsichtigt ist.

#### Änderungsvorschlag:

#### § 3

**Abs.1 Ein Tierversuch darf nur aufgrund einer für jeden Versuch gesondert zu erteilenden bescheidmäßigen behördlichen Bewilligung basierend auf einem Vorschlag, der beim Bundesministerium für Gesundheit einzurichtenden Tierversuchskommission durchgeführt werden.**

4'

**Abs.2 Die Bewilligung gem. Abs.1 zur Durchführung eines Tierversuches ist zu versagen im Falle begründeter Zweifel an der Sinnhaftigkeit, Aussagekraft, Validität und Reliabilität des beantragten Versuches sowie im Falle begründeter Bedenken betreffend die medizinisch wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers oder die Qualifikation und die sachlichen Voraussetzungen des Antragstellers zu ordnungsgemäßen und artgerechten Haltung und Unterbringung der Versuchstiere oder die andauernde Einhaltung sämtlicher in Österreich gültiger Tier- und Artenschutzvorschriften.**

### **Abs.3**

Die Bewilligung gem. Abs.1 ist insbesondere zu versagen, wenn

a) sich aus dem Antrag durch ein Gutachten eines ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen nicht eindeutig ableiten läßt, daß die Durchführung des Tierversuches zur Erreichung des Versuchszieles unabdingbar ist.

b) nicht im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier ein überwiegendes Interesse an dem Versuch zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten besteht;

c) die angestrebten Versuchziele durch andere (alternative) Methoden und Verfahren oder durch Auswertung sonstiger Unterlagen, Veröffentlichungen, Lehrbehelfe, Filme u.a. audiovisuelle Mittel - auch, wenn diese aus dem Ausland beschafft werden müssen - erreicht werden können;

d) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur ordnungsgemäßen und artgerechten Haltung der Versuchstiere nach ethischen und medizinischen Grundsätzen und zur Durchführung des Tierversuchs nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen;

e) Personen mit den Voraussetzungen des § 6 und überdies Personen mit einschlägiger Fachausbildung zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch nicht oder nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind;

f) die artgerechte und ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Versuchstiere nach medizinischen Grundsätzen sowie ihre medizinische Versorgung - auch soweit diese zur Milderung von Schmerzen und Qualen oder Streß- und Angstreaktionen der Versuchstiere erforderlich sind - nicht gewährleistet sind und

g) nicht hinsichtlich jedes Versuchstieres ein lückenloser Herkunftsnachweis von der Geburt des Tieres bis zum Erwerb durch den Antragsteller sowie eine Kopie des Vertrages über den Erwerb durch den Antragsteller beigebracht werden.

**Abs.4**

Tierversuche von der Art der sogenannten Draize-Tests sowie sämtliche Toxizitätstests (akute, subakute und chronische Toxizitätstests sowie Langzeit-Toxizitätstests) sogenannte LD-50-Tests, sind ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausnahmslos untersagt.

Vorliegender Entwurf:

**Leitende Grundsätze**

§ 4. (1) Tierversuche müssen den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen, die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der jeweils letzte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmo-  
dellen ist laufend kritisch zu überprüfen und an den anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Es ist die Pflicht jedes Wissenschafters, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuchs selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

Erläuterungen:

Wir sind der Ansicht, daß alle Grundsätze aus der Absichtserklärung des Entwurfslegers das gesamte Gesetz durchfluten sollten, um eine tatsächliche Verbesserung der Tierversuchssituation zu erbringen.

Bei Glaubwürdigkeit der Vorbemerkungen müßte die Ethik und der Schutz des Tieres im Vordergrund stehen.

Laut § 4 sollen Tierversuche jedoch unter größtmöglichem Erkenntnisgewinn durchgeführt werden.

Schon aus dieser Feststellung muß man ableiten, daß hier die Ausbeutung der Kreatur im Vordergrund steht und die Ethik im Sinne des Tierschutzes als zweitrangig zu betrachten ist.

Laut § 4 Abs.2 sollen Tierversuche laufend kritisch überprüft werden, ohne jedoch vorzugeben, wodurch und durch wen.

Hier muß die Einschaltung einer Tierversuchskommission mit dem Recht auf direkte Laborkontrolle unangemeldeter Mitglieder gewährleistet sein, um glaubwürdig zu bleiben.

Eine Selbstprüfung gemäß § 4 Abs.3 durch den Experimentator kann keine Kontrolle sein!

Die vorgesehene Bestimmung ist wohl nur als "zufällig hineingerutscht" zu bezeichnen, denn ein seriös arbeitender Wissenschaftler wird wohl seinem Stand gemäß agieren, sich jedoch wohl kaum selbst im Hinblick auf sein Versuchsobjekt Tier kritisch kontrollieren.

Die Integration einer Tierversuchskommission und im Gesetzeswerk konkret beschriebene Möglichkeiten der Eindämmung von Tierversuchen sind unumgänglich notwendig und unverzichtbar.

Die weitläufigen Formulierungen im § 4 sind typisch für den vorliegenden Gesetzesentwurf und ermöglichen durch ihre dehnbare Interpretation eine Vervielfachung der derzeit bestehenden Tierversuche wie auch in anderen Bestimmungen.

Änderungsvorschlag:

§ 4 wird ersatzlos textmäßig gestrichen, da die aus dem Vorwort zu entnehmenden Grundsätze und Absichtserklärungen des Gesetzgebers in den Ausführungen der einzelnen Paragraphen unseres Änderungsvorschlages integriert sind.

Nachstehender Paragraph 5 ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten, bedeutet aber eine dringliche Ergänzung:

Erläuterung:

Wie bereits aus der Bearbeitung der vorangegangenen Paragraphen hervorgeht, ist die Errichtung einer Tierversuchskommission ein Kernpunkt unseres Änderungsvorschlages. Es soll daher die Tierversuchskommission in dem nachstehenden Vorschlag gesetzmäßig gefaßt sein.

**Vorschlag:**

§ 5

Im Bereich des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums ist die Tierversuchskommission einzurichten, welche aus sechs, vom zuständigen Bundesminister zu ernennenden und in dieser Funktion unabhängig und weisungsfreigestellten Personen besteht. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Obersten Sanitätsrates, der österreichischen Ärztekammer und der österreichischen Tierärztekammer für jeweils ein Mitglied, sowie aus drei Vertretern, die aufgrund eines Vorschlages der mitgliederstärksten Bundestierschutzorganisation nominiert werden (möglichst aus den Fachbereichen Medizin, Rechtswissenschaft und Tierschutzwesen). Die Tierversuchskommission hat hinsichtlich jedes Antrages auf Bewilligung eines Tierversuches einen Vorschlag an die zuständige Behörde zu erstatten. Die Tierversuchskommission, die sich ihre Geschäftsordnung selbst erläßt, entscheidet über Vorschläge an die zuständige Behörde mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorliegender Entwurf:

## II. Abschnitt

**Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen**

§ 5. (1) Tierversuche dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, durchgeführt werden.

(2) Eine Genehmigung von Tierversuchen ist zusätzlich erforderlich bei Tierversuchen an Affen, Hunden, Katzen, Ein- und Paarhufern, geschützten wildlebenden Tieren und jagdbaren Tieren.

(3) Bei allen übrigen Tierversuchen ist eine Genehmigung der Versuche erforderlich, wenn sie

- a) ohne Schmerzausschaltung vorgenommen und
- b) Eingriffe oder Behandlungen beinhalten, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden.

---

Erläuterung:

Von einem neuen, verbesserten Gesetz mit mehr Kontrolle und Schutz des Lebens zu sprechen, ist spätestens in diesen Bestimmungen nicht mehr ernst zu nehmen und bedeutet leere Phrasen, da der Inhalt des Gesetzesentwurfes diesen Absichten direkt entgegensteht.

Würde man den § 5 in seiner derzeitigen Fassung vom Standpunkt Ethik, Moral und Tierschutz in seiner Bedeutung umkehren, so hieße es nach vorliegendem Entwurf: KEINE GENEHMIGUNGEN SIND NÖTIG FÜR:

1) ALLE TIERVERSUCHE IN NARKOSE ODER MIT SCHMERZAUS-  
SCHALTUNG

2) ALLE TIERVERSUCHE MIT DEN GERADEZU KLASSISCHEN VERSUCHS-  
TIEREN WIE RATTEN, MÄUSE ETC...

Dies ist ein Freibrief für alle genehmigten Institutionen und deren befugte Leiter zum hemmungslosen, unkontrollierten, tausendfachen Tierexperiment unter wissenschaftlichem Deckmantel.

Den § 5 ersetzende Regelungen findet man bereits im § 3  
unseres Änderungsvorschlages.

Vorliegender Entwurf:**Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen**

§ 6. (1) Eine Tierversuchseinrichtung ist auf Antrag zu genehmigen, wenn

- a) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine artgerechte und der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderliche Haltung und Pflege der Versuchstiere und für eine fachgerechte Durchführung der beabsichtigten Tierversuche zur Verfügung stehen,
- b) das erforderliche sachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden ist und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht und
- c) die ordnungsgemäße und artgerechte Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind, um Schmerzen und Leiden möglichst zu vermeiden und
- d) sichergestellt ist, daß auch unvorhergesehen auftretende Schmerzen und Leiden der Versuchstiere so rasch wie möglich beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung ist der physischen oder juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen, die Träger der betreffenden Tierversuchseinrichtung ist.

Erläuterung:

Es muß unverzichtbar sichergestellt sein, daß auch alle universitären oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen ebenfalls all jenen Bestimmungen unterliegen, welche das Tierversuchsgesetz vorsieht. Ein Freibrief zum staatlichen Tierversuch ohne Kontrollen und Genehmigungen ist aus der Sicht der Tierschutzorganisationen schärfstens abzulehnen, da der sicherlich größere Teil der derzeitigen Tierversuche in diesen Instituten unter staatlicher Deckung erfolgt.

Wir erachten außerdem Bestimmungen, welche positiv vorsehen, wann ein Tierversuch zu genehmigen ist in Zusammenhang mit einem tierversuchsregelnden Gesetz für unzweckmäßig. Wünschenswert wäre vielmehr die Feststellung mit eindeutigen Zuordnungen, wann ein Tierversuch nicht zu genehmigen ist.

Änderungsvorschlag:

**Sh. im Anschluß an die Besprechung des § 11 des vorliegenden Entwurfes mit den Inhalten im § 6 unseres Änderungsvorschlages.**

Vorliegender Entwurf:**Leiter von Tierversuchen**

§ 7. Tierversuche dürfen nur von Personen oder unter der Verantwortung oder Aufsicht von Personen vorgenommen werden, denen dafür eine Genehmigung erteilt worden ist. Eine derartige Genehmigung ist für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren auf Antrag Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, und für sonstige Tierversuche auf Antrag an diese sowie an Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen, zu erteilen. Bei der Genehmigung können die gemäß § 11 Abs.2 zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von den im zweiten Satz genannten Voraussetzungen betreffend die abgeschlossene Universitätsausbildung für Personen zulassen, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen, ohne diese vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

Erläuterung:

Die unter § 7 vorgegebenen Kriterien zur Leitung von Tierversuchen sind sehr weitläufig und wenig konkret gefaßt. Wir meinen und fordern, daß die Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes in sehr hohem Maße von der Qualifikation der mit der Durchführung betrauten Person abhängt. Es ist daher streng danach zu trachten, daß alles daran gesetzt wird, das Aufkommen menschlicher Urinstinkte im Hinblick auf Macht, Quälereien, Sadismus und Leichtfertigkeit durch gezielte Auswahl des Tierexperimentators hintanzuhalten.

Wir bringen daher in Abänderung folgende Formulierung:

Änderungsvorschlag:

## § 6

An einem Wirbeltier darf ein Tierversuch nur von Personen mit abgeschlossener, in Österreich anerkannter Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse über Tierversuche im allgemeinen und die betreffende Wirbeltierart im besonderen verfügen müssen, vorgenommen werden. Tierversuche an anderen Tieren dürfen gleichfalls nur von Personen mit abgeschlossener, in Österreich anerkannter Hochschulausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur vorgenommen werden, sofern diese Personen hinreichende Spezialkenntnisse über Tierversuche im allgemeinen und die zum Zwecke des Versuchs herangezogenen Tiere im besonderen nachweisen können. Die Mitglieder der Tierversuchskommission können zum Zwecke der Vermittlung von Spezialkenntnissen über Tierversuche im allgemeinen sowie die im konkreten Fall beantragten Versuchstiere Informationsmaterial für das Versuchspersonal bereitstellen.

## Genehmigung von Tierversuchen

§ 8. (1) Tierversuche gemäß § 5 Abs.2 und 3 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Die Genehmigung von Tierversuchen hat die Versuche nach Art und Umfang, die Tierversuchseinrichtung (§ 6) sowie den (die) Leiter des (der)Tierversuche(s) (§ 7) zu bezeichnen.

(2) Die Genehmigung von Tierversuchen ist dem jeweiligen Leiter des Tierversuchs (§ 7) zu erteilen.

§ 9. Eine Genehmigung von Tierversuchen ist unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7 nicht erforderlich für

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden, oder
2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind, oder
3. Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen.

### Erläuterung:

Diese Bestimmungen aus dem vorliegenden Entwurf sind grundsätzlich abzulehnen. Es erscheint die Aussage mit der Rechtfertigung, daß ein Konflikt zwischen einer rechtsverbindlichen Anordnung und einer allfälligen Ablehnung des Tierversuchs hier der Riegel vorgeschoben wird, absolut nicht im Einklang mit den Absichtserklärungen des Vorwortes im Gesetzesentwurf.

Gerade die obligaten, staatlich gedeckten Tierversuche sind in der Erstarrung zur Routine besonders aufmerksam zu beobachten und bei Notwendigkeit abzustellen.

Daß bei Mißständen davon gesprochen wird, daß die staatlichen Behörden erforderlichenfalls die vorgesehenen Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Tierversuchsanstalt und Tierversuchsleiter - und nur diese (!!), nicht aber in Bezug auf die Versuchstiere - , ergreifen würden, erscheint überaus unglaubwürdig, zumal nach vorliegendem Entwurf des Verfassers Kontrolle und Experimentator aus einer Ebene stammen.

Ein Staat muß für seine Einrichtungen in jedem Fall, will er glaubwürdig bleiben, dieselben Auflagen und Überprüfungen zur Kenntnis nehmen, als er nicht staatlichen Einrichtungen auferlegt.

Es darf auch für die Benützung von Tierleben keine Privilegien geben. Diese Grundsatzforderung muß bei objektiver Betrachtungsweise jeder gesetzgebenden Körperschaft schon aufgrund der Gleichheit aller vor dem Gesetz klar sein. - Oder ist der staatliche Tierversuch ein anders zu bewertender??

Wir erlauben uns auch hier wieder bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, daß wir meinen, daß die Negativaussage, wann ein Tierversuch zu verbieten ist, gesetzlich besser zu erfassen ist, als die positive Stellungnahme, wann er zu genehmigen ist. Wir verweisen daher auf unseren Änderungsvorschlag gemäß § 6

Vorliegender Entwurf:

**Meldung von Tierversuchen**

§ 10. Beabsichtigte Tierversuche, die nicht unter § 5 Abs.2 oder 3 fallen und alle Tierversuche gemäß § 9, sind der zuständigen Behörde (§ 11 Abs.2) im vorhinein unter Angabe von Art und Umfang bekanntzugeben.

Erläuterung:

Nach all unseren bisherigen Stellungnahmen verweisen wir auf die Einarbeitung der Inhalte des § 10 aus vorliegendem Gesetzesentwurf in die entsprechenden Gesetzesstellen unseres Änderungsvorschlages. Nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz müssen wir allerdings gerade bei § 10 eindringlich darauf verweisen, daß wir der Meinung sind, daß alle Tierversuche einer Genehmigung zu unterziehen sind. Aufgrund unserer Änderungsvorschläge sind die Bestimmungen des § 10 somit ersatzlos hinfällig.

Vorliegender Entwurf:

**Erteilung von Genehmigungen**

§ 11. (1) Die Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 können inhaltlich beschränkt (insbesondere auf bestimmte Tierarten), befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 12 erforderlich ist. Eine derartige Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 6 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs.3 zugänglich werden. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 19 verhängt wurden.

(2) Zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 ist für Tierversuche in Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b soweit zuständig der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit.c bis e die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach §§ 3 und 6 sowie den Wechsel von Personen im Sinne des § 7 anzuzeigen.

Erläuterung:

Die in vorangegangenen Stellungnahmen getroffenen Äußerungen überschneiden sich auch mit den Erläuterungen zu § 11.

Wir bringen daher in Anlehnung an den zweiten Abschnitt folgenden Änderungsvorschlag:

Änderungsvorschlag:

§ 7

Abs.1 Die Bewilligung ist inhaltlich zu beschränken, zu befristen, unter Bedingungen zu erteilen oder mit Auflagen zu verbinden, sofern dies zur Wahrung des § 3 Abs.2 und 3 sowie des § 8 erforderlich ist. Die Bewilligung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3 nachträglich wegfallen oder während der Laufzeit des Tierversuchs andere (alternative) Methoden mit dem angestrebten Versuchsziel bzw. in- oder ausländische Unterlagen, Veröffentlichungen, Lehrbehelfe, Filme oder andere audiovisuelle Mittel, die den beantragten Tierversuch entbehrlich machen können, bekannt werden. Die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder einen der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn eine Strafe gemäß § 14 verhängt wurde. Die Bewilligung ist ferner unverzüglich zu widerrufen, wenn der Antragsteller eine jederzeit zu gestattende Kontrolle sämtlicher Versuchsräumlichkeiten und Versuchsunterlagen durch die Behörde, durch Mitglieder der Tierversuchskommission bzw. von diesen beauftragten Kontrollorganen erschwert oder vereitelt bzw. die erforderlichen Auskünfte nicht, unvollständig oder unrichtig erteilt.

Abs.2 Die Bewilligung hat jeden Tierversuch nach seinem Zweck, seiner Dauer sowie nach der Art, der Zahl und der Herkunft der Versuchstiere zu bezeichnen sowie die Person anzugeben, die in der Versuchseinrichtung des Antragstellers mit der Durchführung des Tierversuchs gem. § 6 betraut ist. (Leiter des Tierversuchs).

**Abs.3** Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde sowie der Tierversuchskommission unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 und 3, das Auftreten von Gründen für die Beschränkung oder den Entzug der Bewilligung sowie den Wechsel von Personen im Sinne Absatz 2 anzuzeigen, widrigenfalls Strafen gemäß §<sup>14</sup> zu verhängen sind.

**Abs.4** Zuständige Behörde zur Erteilung einer Bewilligung für einen Tierversuch ist der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, welche mit dem nach § 1 lit. a - e jeweils zuständigen Bundesminister das Einvernehmen herzustellen hat.

### III. Abschnitt

#### Bedingungen für Durchführung von Tierversuchen

§ 12. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Die Durchführung von Tierversuchen hat dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen; die Versuchstiere sind im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und an diese zu gewöhnen.
2. Tierversuche sind mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Anzahl der Versuchstiere durchzuführen.
3. Versuche an in § 5 Abs.2 angeführten Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann.
4. Versuche an wildlebenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn Versuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen.
5. Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht.

(2) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung.

(3) Bei der Durchführung von Tierversuchen dürfen Maßnahmen, die üblicherweise einem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der angestrebte Versuchszweck schließt eine Betäubung aus

oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Die Verwendung muskellähmender Mittel ist bei Tierversuchen, die ohne zumindest lokale Schmerzausschaltung vorgenommen werden, verboten.

(4) Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

(5) Zur Durchführung von Tierversuchen dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraussetzungen des § 7 entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.

(6) Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

#### Erläuterung:

Wir beziehen uns auf die bereits an anderen Stellen gegebenen Kommentare, welche sich inhaltlich auch auf die Bestimmungen des § 12 übertragen.

Änderungsvorschlag:

## § 8

Abs.1 Die Durchführung von Tierversuchen hat dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen.

Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1) Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängsten durchzuführen.

2) Versuche an in der Entwicklungsreihe höher stehenden Tieren dürfen nicht beantragt und bewilligt werden, wenn der Zweck nicht auch mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann.

3) Versuche an Tieren, welche aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nicht durchgeführt werden, wenn Versuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck ausreichen; in jedem Fall ist die Herkunft eines Versuchstieres durch einen lückenlosen Herkunftsnachweis zu dokumentieren.

Abs.2 An Wirbeltieren dürfen Tierversuche nur unter totaler Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Ist damit zu rechnen, daß bei Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden. Versuche, bei welchen der angestrebte Versuchszweck eine Betäubung oder eine nachfolgende Verabreichung schmerzlindernder Mittel ausschließt, sind verboten. Bei allen Tieren ist die Verwendung muskellähmender Mittel bei Tierversuchen verboten.

Abs. 3 Wirbeltiere, bei denen Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folge eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß dieses Eingriffes für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die

allgemeine Betäubung anhält.

**Abs.4** Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter den Zustand der Versuchstiere festzustellen und schriftlich festzuhalten. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen oder Ängsten leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter unvertretbaren Leiden möglich und eine Linderung oder Heilung ausgeschlossen ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

#### IV. Abschnitt

##### Überwachung von Tierversuchen

§ 13. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 1 lit.a dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b soweit zuständig dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit.c bis e den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Behörden haben sich bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sachkundiger befähigter Personen zu bedienen.

(3) Personen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 6) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 16, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(4) Bei einer Besichtigung hat sich das Kontrollorgan auf Verlangen des Inhabers der Tierversuchseinrichtung oder seines Beauftragten oder des Leiters der Tierversuche gemäß § 7 durch einen von der Behörde beglaubigten Ausweis auszuweisen. Dem Inhaber der Tierversuchseinrichtung, seinem Beauftragten oder dem Leiter der Tierversuche steht es frei, das Kontrollorgan bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Kontrollorgans ist er hiezu verpflichtet.

Änderungsvorschlag:

§ 9

**Abs.1 Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.**

**Abs.2 Die zuständige Behörde sowie die Mitglieder der Tierversuchskommission können zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei Antragstellern bzw. Bewilligungsinhabern Kontrollen durchführen bzw. geeignete Kontrollorgane dazu beauftragen.**

**Abs.3 Personen, die von der Behörde oder von Mitgliedern der Tierversuchskommission hiezu beauftragt sind, ist - soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist - jederzeit Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen gem. §12Abs.1, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige, den Tierversuch betreffende Unterlagen) zu gewähren.**

Vorliegender Entwurf:

**Erlassung von Durchführungsbestimmungen**

§ 14. Der jeweils zuständige Bundesminister kann durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals erlassen.

Erläuterung:

Wir erachten es für notwendig, daß auch in den möglichen Durchführungsbestimmungen ein Bezug zur gewünschten alternativen Forschung hergestellt wird, damit diese einen Verstärker erhält.

Änderungsvorschlag:

§ 10

Der jeweils zuständige Bundesminister kann durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung sämtlicher Alternativenforschung nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals erlassen.

§ 15. Die Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen und Tiere, die Vorschriften betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinischer und diagnostischer Untersuchungen sowie die Vorschriften über die bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen bleiben unberührt.

Erläuterung:

Der vorliegende Entwurf wird vollinhaltlich unterstützt.

Änderungsvorschlag:

§ 11

wird inhaltsgleich übernommen

## V. Abschnitt

### Erfassung von Tierversuchen

§ 16. Der Leiter der Tierversuche hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu führen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Affen, Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers) den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

### Statistische Erfassung

§ 17. (1) Der Träger der Tierversuchseinrichtung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in folgender Aufgliederung bekanntzugeben:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

(2) Die jeweils zuständigen Bundesminister haben die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß Abs.1 statistisch zu erfassen; diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Erläuterung:

Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bereits deutlich erkennbar, ist uns sehr daran gelegen, daß der Tierversuch einer genauesten Kontrolle unterzogen wird.

Aus diesem Grund stellen wir fest, daß die §§ 16 und 17 des vorliegenden Entwurfes, wie einige andere Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ebenfalls, nur unzureichende korrekte Bestimmungen beinhalten.

Wir präzisieren daher die Aufzeichnungs- und Meldepflicht und ergänzen durch Errichtung einer Datenbank.

Änderungsvorschlag:

§ 12

**Abs.1** Der Leiter des Tierversuches hat über jeden Tierversuch schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art, die Dauer und die lückenlos zu bescheinigende Herkunft der verwendeten Versuchstiere, den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

**Abs.2** Der Bewilligungsinhaber hat innerhalb von vier Wochen nach Beendigung eines Tierversuches der zuständigen Behörde und der Tierversuchskommission eine Meldung über den Zweck des Versuches, Zahl, Art, Dauer sowie lückenlos dokumentierte Herkunft der Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches zu erstatten. Ergebnisse, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen können, sind unverzüglich nachzureichen; sonstige Fristüberschreitungen lösen die Strafsanktionen gemäß §14 aus.

**Abs. 3** Der Bewilligungsinhaber hat die Meldung im Sinn des Abs.2 auch während der Laufzeit eines Tierversuches zu erstatten, wenn die Dauer des Tierversuches zwei Monate übersteigt oder dies in der Bewilligung vorgeschrieben ist oder die zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Aufforderung erteilt.

**Abs.4** Der Bewilligungsinhaber hat dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister bis zum 31.Jänner eines jeden Jahres die im vergangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere nach Art, Zahl und Herkunft nachzuweisen.

**Abs.5** Alle nach §12Abs.2 eingegangenen Informationen sind durch die Behörde in Form einer Datenbank zu speichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**Abs.6** Der jeweils zuständige Bundesminister hat bis zum jeweils 30.Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr eine Statistik über Anzahl, Art und Dauer der durchgeführten Tierversuche sowie Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere und die Namen jener Personen, die in Österreich als Leiter von Tierversuchen zugelassen sind, unter genauer Bezeichnung des Namens, des akademischen Dienstgrades und der zugeteilten Dienststelle im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Vorliegender Entwurf:

**VI. Abschnitt**

**Förderung von Ersatzmethoden**

§ 18. Die gemäß § 1 zuständigen Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 Abs.2 Z 2 zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl der Versuchstiere oder einen Ersatz der in § 5 Abs.2 angeführten Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

Erläuterung:

Grundsätzlich wird diese Bestimmung im vorliegenden Entwurf begrüßt. Wir würden uns hier bei diesen Bestimmungen den Einbau der regelmäßigen Förderung der Entwicklung von Ersatzmethoden durch einen Staatspreis wünschen. Ebenso wäre es begrüßenswert, wenn über den Zweig der Förderung von Ersatzmethoden auch für die Finanzierung dieses Vorhabens vorgesorgt ist.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Ersatzmethoden wird ein Fonds angeregt, der durch eine einzuführende Tierversuchsabgabe gespeist wird. Gleichzeitig mit der Genehmigung von Tierversuchen sollte eine zweckgebundene Verwaltungsabgabe vorgeschrieben werden, die für jedes bewilligte Tier im konkreten Tierversuch eine Abgabe vorsieht. Als Vorschlag zur Höhe stellt sich die Arbeitsgruppe etwa S 10,-- je verwendeter Maus, Ratte und Hamster, bei Katzen etwa S 50,-- und bei Hunden etwa S 100,--, bei größeren Tieren entsprechend höhere Beträge vor. Es könnte auch die Abgabe einer ungefähren Relation zur Art des Tierversuches angesetzt werden. So müßte diese Abgabe etwa bei wildlebenden oder aus der Wildnis stammenden Tieren zumindest den

20 - 50-fachen Betrag etwa eines Hundes oder Schweines ausmachen. Über die Gebarung dieses Fonds und die jährlich mit diesem hereingebrachten Mitteln durchgeführten Alternativversuche ist ebenfalls jährlich ein Bericht zu verfassen, der gleichfalls im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" zu veröffentlichen ist.

Änderungsvorschlag:

§ 13

**Abs.1** Die gemäß § 1 zuständigen Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl der Versuchstiere oder einen Ersatz der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

**Abs.2** Im Sinne des Abs.1 ist die Einrichtung eines regelmäßigen Staatspreises zur Entwicklung von Ersatzmethoden durchzuführen.

**Abs.3** Für die Finanzierung der alternativen Forschung hat der nach § 1 jeweilig zuständige Bundesminister sowohl durch Reduktion der Mittel für tierversuchsgestützte Forschungen zugunsten der alternativen Forschung unverzüglich Sorge zu tragen, als auch durch eine Belegung der herkömmlichen tierversuchsgestützten Forschung mit einer entsprechenden Abgabe.

## VII. Abschnitt

### Strafbestimmungen

#### § 19. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 10 und 12 durchführt oder
2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 und 12 sorgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

#### (2) Wer

1. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 16 unterläßt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
2. Auskünfte nach § 13 Abs.3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 13 Abs.3 verweigert oder
3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 11 Abs.3 oder
4. als Leiter von Tierversuchen die in § 17 Abs.1 vorgesehenen Meldungen unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 25 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs.1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Erläuterung:

Wir erachten die angesetzten Strafhöhen aufgrund jener Einrichtungen, welche Tierversuche durchführen, für viel zu gering. Ebenso sind die angeführten Strafsanktionen im allgemeinen unzureichend.

Änderungsvorschlag:**§ 14****Abs.1 Wer**

1) einen Tierversuch ohne behördliche Bewilligung (§ 3 Abs.1) oder entgegen der Bestimmungen des § 6 durchgeführt oder

2) als Leiter eines Tierversuches (§ 6) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 8 sorgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe zwischen S 100.000,-- (Untergrenze) und S 500.000,-- (Obergrenze) zu bestrafen.

**Abs.2 Wer**

1) als Leiter von Tierversuchen (§ 6) die Führung von Aufzeichnungen gemäß § 12 Abs.1 unterläßt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder

2) Auskünfte nach § 9 Abs.3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt, die Auskunftleistung oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 9 Abs.3 verweigert, erschwert oder vereitelt oder

3) als Bewilligungsinhaber die unverzügliche Anzeige nach § 7 Abs.3 oder eine der im § 12 Abs.2 bis 4 vorgesehenen Meldungen unterläßt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von S 50.000,-- (Untergrenze) bis S 250.000,-- (Obergrenze) zu bestrafen.

Abs.3 Eine Verwaltungsübertretung nach den Absätzen 1 und 2 wird auch dann geahndet, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht.

Abs.4 Bei wiederholter Begehung von Verwaltungsübertretungen gem. Abs.1 und 2 können die dort vorgesehenen Strafobergrenzen verdoppelt werden.

a) Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung gem. Abs.1 und 2 ist einerseits dem Tierversuchsleiter zumindest auf die Dauer von drei Jahren jede Leitung von Tierversuchen zu entsagen und

b) andererseits der Tierversuchseinrichtung auf die Dauer von drei Jahren jede Befugnis, Tierversuche durchzuführen, ab dem Vorliegen der rechtskräftigen Verurteilung zu entziehen.

Vorliegender Entwurf:

§ 20. Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.

Änderungsvorschlag:

## § 15

Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt auch dann keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmern ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt, wenn die Weigerung des Arbeitnehmers aus einer Änderung seiner Einstellung betreffend die Bewertung von Tierversuchen als Mittel der medizinischen Diagnose, Behandlung oder Forschung resultiert oder wenn der Arbeitnehmer durch den Tierversuch eine Gefährdung seiner physischen oder psychischen Gesundheit befürchtet.

## VIII. Abschnitt

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Einrichtungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchgeführt werden und Leiter von Tierversuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchführen, haben diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf entsprechende Genehmigung bekannt zu geben. Sie dürfen bis zur Entscheidung der Behörde fortgesetzt werden. Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

(3) Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe Genehmigungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben. Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weitergeführt werden; gleiches gilt, wenn die Behörde innerhalb der sechs Monate keine solche Entscheidung trifft.

(4) Genehmigungen, die entgegen Abs.2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntgegeben werden, treten mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

**Vollziehung**

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des § 1 lit.a und b der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit.c der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des § 1 lit.d der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst, in Angelegenheiten des § 1 lit.e der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Änderungsvorschlag:**§ 16**

**Abs.1** Dieses Bundesgesetz tritt am 1.Jänner 1989 in Kraft.

**Abs.2** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem nach § 1 lit.a - e jeweils zuständigen Bundesminister betraut.

Stellungnahme:

In Erfüllung des möglichen neuen Tierversuchsgesetzes sind Übergangsregelungen erforderlich.

Wir schlagen daher vor:

Vorschlag:

Übergangsbestimmungen:

1. Verfahren über Anträge auf Bewilligung von Tierversuchen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht wurden, sind unverzüglich dem zuständigen Bundesminister abzutreten.

2. Tierversuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden und bisher keiner Bewilligung bedurften, sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf Bewilligung bekanntzugeben.

Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufgrund der bisherigen Rechtslage erteilten und gültigen Bewilligungen sind der zuständigen Behörde unter Anschluß einer Ausfertigung der Bewilligung innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntzugeben.

Die Behörde hat innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe Bewilligungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben.

Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Bewilligungen weitergeführt werden.

4. Bewilligungen, die entgegen Absatz 3 nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntgegeben werden, treten mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.